

ZUSAMMENFASSENDEN BEMERKUNGEN

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Abgeordnete des Südtiroler Landtages!

Gemäß Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 3 von 2010 hat die Volksanwältin dem Südtiroler Landtag jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Diesem Auftrag komme ich mit dem folgenden Bericht über das Jahr 2009 nach.

Rückblick

Das Berichtsjahr 2009 war für die Südtiroler Volksanwaltschaft ein ereignisreiches Jahr.

Im Mittelpunkt standen **drei Landesgesetzentwürfe** zur Neuregelung der Einrichtung. Sie standen im direkten Zusammenhang mit meiner Wiederbestätigung als Volksanwältin mit absoluter Stimmenmehrheit im Jänner 2009. Sie wurden eingebracht, nachdem ein Mitbewerber gegen das Ernennungsdekret des Landtagspräsidenten beim Verwaltungsgericht Rekurs einlegt hatte, weil man bei der Wahl gegen die interne Geschäftsordnung des Landtages verstoßen und die Bewerbungsunterlagen anderer Kandidaten nicht rechtzeitig an die Landtagsabgeordneten weitergeleitet habe.

Alle eingebrachten Gesetzentwürfe hatten unter anderem einen neuen, transparenten Ernennungsmodus für die Volksanwältin/den Volksanwalt – mit öffentlicher Ausschreibung, Anhörung im Landtag und Zweidrittelmehrheit – zum Inhalt.

Im Dezember 2009 annullierte das Verwaltungsgericht das Ernennungsdekret des Landtagspräsidenten und daraufhin stellte sich für den Südtiroler Landtag die Frage, nach welchem Modus die Neuwahl der Volksanwältin/des Volksanwalts abzuwickeln sei.

Da die zuständige Gesetzgebungskommission bereits mit der Behandlung des neuen Gesetzentwurfes befasst war, beschloss der Landtag, die Neubestellung nach dem im neuen Gesetzesvorschlag vorgesehenen Modus durchzuführen und **verabschiedete am 4. Februar 2010 das neue Volksanwaltschaftsgesetz mit einer seltenen überparteilichen Einigkeit, mit nur zwei Enthaltungen und ohne Gegenstimme.**

Das im neuen Gesetz vorgesehene Verfahren zur Wahl der Volksanwältin/des Volksanwaltes wurde Ende Februar mit einer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Region eingeleitet, um die Neuwahl der Volksanwältin/des Volksanwaltes noch vor dem Sommer durchzuführen. Der Rekurssteller hingegen kündigte ein Umsetzungsverfahren des Urteils an, weil er der Auffassung ist, dass die Wahl nach dem Modus des alten Volksanwaltschaftsgesetzes erfolgen soll.

Und nun zum neuen Volksanwaltschaftsgesetz: **Das Landesgesetz vom 4. Februar 2010, Nr. 3 "Volksanwaltschaft des Landes Südtirol"** hat im Südtiroler Landtag auch deshalb breite Zustimmung erfahren, weil es klar strukturiert und gut durchdacht ist und somit der Einrichtung mehr Gewicht gibt.

Unter anderem werden das Auswahl- und Ernennungsverfahren der Volksanwältin/des Volksanwaltes sowie das Verfahren zur Feststellung von Unvereinbarkeiten genau und transparent geregelt. Die Wahl erfolgt mit einer Zweidrittel Mehrheit, und die Amtszeit wird von der Landtagslegislatur entkoppelt, indem sie nicht mehr fünf, sondern sechs Jahre dauert. Der Zuständigkeitsbereich der Volksanwältin/des Volksanwaltes wird erweitert auf die Konzessionäre für öffentliche Dienste des Landes ausgedehnt, und die Vorstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts im Landtag wird bindend eingeführt. Die Personalentscheidungen werden flexibler, weil die Körperschaften, für die die Volksanwaltschaft zuständig ist, Personal zur Verfügung stellen können.

Einblick und Ausblick

Die Gründe dafür, dass sich mehr und mehr Menschen in der öffentlichen Verwaltung nicht zu Recht finden, sind meiner Meinung nach das **Anwachsen von Bevölkerungsgruppen, die sich in unsere Leistungsgesellschaft nicht mehr integrieren können und mit unserer Wohlstandsgesellschaft nicht mehr mithalten können.**

Der Trend der letzten Jahre, dass sich immer mehr sozial schwache Bürgerinnen und Bürger an die Volksanwaltschaft wenden, um prüfen zu lassen, ob sie Anrecht auf soziale Unterstützung haben, hat sich im Berichtsjahr verschärft. Das geht vom Ansuchen um Sozialhilfe, über das Ansuchen um Wohngeld oder die Pendlerzulage bis zum Ansuchen um Studienbeihilfe.

Viele Menschen bangen nicht nur um ihren Lebensstandard, sie sind nicht nur unzufrieden, sondern sie haben greifbare **Zukunfts- und Existenzängste** und befürchten, dass sie durch Arbeitslosigkeit, Krankheit und Einkommensverlust im Alter in die Armut abrutschen.

In der Bevölkerung ist im Berichtsjahr die **Sorge um den sicheren Arbeitsplatz** gestiegen. Auch wenn die Arbeitslosenquote (Eurostat) mit 2,9 % in Südtirol die niedrigste in ganz Italien ist – im Trentino sind es immerhin schon 3,3 % – bangen viele Bürgerinnen und Bürger um ihre Arbeitsstelle und das nicht zu Unrecht: Laut Auskunft der Landesbeobachtungsstelle für den Arbeitsmarkt gab es im Februar 2008 – also vor der Finanzkrise – in Südtirol in etwa 6.700 registrierte Arbeitslose, und ein Jahr später waren es bereits ca. 8400. **Im Februar 2010 waren die registrierten Arbeitslosen 10.133 und mehr als 2300 Menschen von Kurzarbeit betroffen.**

Diese Entwicklung führte unter anderem auch dazu, dass in den ersten Monaten des Berichtsjahr **die Anträge um finanzielle Sozialhilfe sprunghaft** angestiegen sind: um ein Drittel im Vergleich zum Vorjahr. In diesem Zusammenhang können die Bemühungen der Politik, Arbeitsplätze zu erhalten, nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Südtirol hat ein dichtes soziales Netz und das sollte für die Bürgerinnen und Bürger eigentlich beruhigend sein. Es gibt die Sozialhilfe, den Mietzuschuss, das Wohngeld, die Arbeitslosenunterstützung, das Mobilitätsgeld, Sonderleistungen bei Arbeitslosigkeit wegen Wirtschaftskrise, die Sozialrente, die Zivilinvalidenrente, das Kindergeld des Landes und das Kindergeld der Region und des Staates. Mein Eindruck ist, dass die **vielen verschiedenen Sozialleistungen für die Bevölkerung unübersichtlich sind.** Die unterschiedlichen Körperschaften, die für die Auszahlung der Sozialleistungen zuständig sind, und die unterschiedlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Leistungen stiften Verwirrung und sind für die Bürger nicht mehr durchschaubar. Auch die Tatsache, dass der Bezug einer Leistung den Bezug einer anderen einschränkt, ist schwer verständlich. Wie soll man z.B. dem Bürger erklären, dass der Bezug des Kindergeldes zur Folge haben kann, dass sich der Mietzins der Sozialwohnung in einem Maß erhöht, dass vom Kindergeld fast nichts mehr übrig bleibt?

Die Zahlen des Landesinstitutes für Statistik (ASTAT) beziehen sich auf das Jahr 2003, doch sie belegen, dass 15% der Südtiroler Familien, das sind etwa 27.000 Familien, in **relativer Armut** leben. Mit anderen Worten verfügen etwa 72.000 Personen über ein geringeres Einkommen als der Durchschnitt. Sie gelten als armutsgefährdet. Das bedeutet zwar nicht, dass diese Menschen Hunger leiden, es heißt aber sehr wohl, dass sie in schlechten Verhältnissen wohnen, häufig ihre Rechnungen nicht mehr bezahlen können, und zunehmend an den Rand der Gesellschaft geraten.

Der 2008 veröffentlichte 2. Armuts- und Reichtumsbericht für Österreich stellt fest, dass die von Armut betroffenen Gruppen Langzeitarbeitslose (45%), MigrantInnen (30%), Alleinerziehende (27%), allein lebende Pensionistinnen (25%) und kinderreiche Familien (21%) sind.

Auch in Südtirol kämpfen die oben genannten Bevölkerungsgruppen, um nicht in die Armut abzurutschen: In letzter Zeit machten z.B. die Senioren von sich reden. Einer Untersuchung des Landesinstitut für Statistik (ASTAT) zufolge beläuft sich die Durchschnittsrente in Südtirol auf 701 Euro und 70% der Senioren beziehen eine Rente von 620 Euro monatlich. Im Mindestrentenbereich decken die Renten nicht mehr das Lebensminimum von 588 Euro ab.

Die Verteilung der öffentlichen Gelder wird zu einer immer größeren Herausforderung für die Politik und es wird immer wichtiger, gerechtere Regeln für die Treffsicherheit der Sozialleistungen aufzustellen. Es muss vermieden werden, dass sich die einzelnen Gruppen (Arbeitslose, Migranten, Alleinerziehende, Pensionisten, Familien, Behinderte) gegenseitig ausspielen.

Anstatt der vielen und unübersichtlichen Sozialleistungen sollte es in Zukunft nur mehr eine klare und eindeutige Mindestleistung geben. Dabei denke ich an die Mindestsicherung, wie sie etwa in Österreich im September 2010 eingeführt wird: Jede Person, welche nicht über eigene Mittel den Lebensunterhalt beschaffen kann, hat demnach Anspruch auf ca. 744 Euro monatlich. Voraussetzung für die Mindestsicherung ist natürlich eine einheitliche Bemessungsgrundlage für Einkommen und Vermögen. Bei dieser sind nicht nur das Einkommen, sondern, außer der Erstwohnung, alle Vermögenswerte und auch der Immobilienbesitz zu berücksichtigen.

Die Verwaltung der Mindestsicherung müsste über eine einzige zuständige Stelle erfolgen, einen Fond, in welchen alle Gelder des Landes, der Region und Staates fließen, die für Sozialleistungen bestimmt sind.

Im Zusammenhang mit der **Zuwanderung von Bürgern aus Nicht-EU-Ländern** musste ich auch im Berichtsjahr feststellen, dass die einheimischen Bürger ihre Ängste und Sorgen durch die pauschalisierte Anklage, die „Ausländer“ würden „alles bekommen“ und „Einheimische“ würden „nichts erhalten“ zum Ausdruck brachten. Auch wenn die Bürgerinnen und Bürger nachgewiesenerweise nicht im Besitz der Voraussetzungen für die Zuerkennung gewisser Sozialleistungen waren, richtete sich ihr Unmut offen gegen die Tatsache, dass ausländische Bürger mit öffentlichen Geldern unterstützt werden.

In diesem Zusammenhang muss allerdings auch erwähnt werden, dass Bürger und Bürgerinnen aus nicht EU-Ländern hinter jeder behördlichen Auflage eine Schikane vermuten, die sie nur deshalb trifft, weil sie Ausländer sind.

Wenn ein Zusammenleben in gegenseitigem Respekt zwischen den einheimischen und den ausländischen Bürgern gelingen soll, müssen die Politik und die Verwaltung noch viel Sensibilisierungsarbeit leisten und Ängste abbauen. **Das geplante Gesetz zur Migration, in dem die Rechte und Pflichten der Migranten festgelegt werden, sollte nicht länger hinausgezögert werden.**

Im Berichtsjahr gab es eine Vielzahl an Beschwerden über **Lärmbelästigung**. Die Nähe von Wohngebieten zu Unterhaltungslokalen, viel befahrenen Straßen und Zugstrecken wird von der Bevölkerung als unerträglich empfunden. Leider haben die meisten Bestimmungen im Bereich Lärmschutz nur programmatischen Charakter: Der gesetzliche Rahmen bietet den Bürgerinnen keine direkten und genau definierten Schutzmaßnahmen, und die Gesetze sehen auch keine Fristen vor, innerhalb welcher die öffentlichen Verwaltungen oder Betreibergesellschaften aktiv werden müssten. **Ein neues, umfassendes Gesetz zum Lärmschutz sollte vom Südtiroler Landtag nicht auf die lange Bank geschoben werden.**

Die Tätigkeit der Volksanwaltschaft konnte im Berichtsjahr auch deshalb erfolgreich sein, weil sie von vielen Seiten unterstützt wurde. Mein Dank gilt allen Einrichtungen und Personen, die im vergangenen Jahr mit uns zusammengearbeitet haben und dabei stets Entgegenkommen gezeigt haben; stellvertretend richte ich den Dank an den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landtages und an den Landeshauptmann.

Vor allem möchte ich mich bei meinem Team bedanken, ohne dessen großartigen Einsatz, verbunden mit fachlicher und menschlicher Kompetenz, die im Bericht erwähnten Erfolge nicht möglich gewesen wären. Für weitergehende Auskünfte zur Tätigkeit der Volksanwaltschaft stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Bozen, 31. März 2010

Dr. Burgi Volgger

